

Allgemeine Montagebedingungen für Kundendienst- und Servicedienstleistungen (1/3)

1. Geltungsbereich

Diese Montagebedingungen gelten zur Verwendung gegenüber natürlichen oder juristischen Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer) und gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

Die Durchführung sämtlicher Kundendienst- und Serviceleistungen erfolgt ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Montagebedingungen für Kundendienst- und Serviceleistungen.

2. Montagepreis

- 2.1. Unsere Leistungen werden nach Zeit- und Materialaufwand zu den jeweils gültigen Montagesätzen abgerechnet. Die Montage wird dabei grundsätzlich nach Zeitberechnung pro Mannstunde zuzüglich Km-Preis pro gefahrenen km zuzüglich Auslösung pro Tag und Monteur abgerechnet. Die zur Zeit gültigen Montagesätze können bei uns angefordert werden. Die vereinbarten Beträge verstehen sich ohne Mehrwertsteuer, die in der jeweils gesetzlichen Höhe zusätzlich zu vergüten ist.
- 2.2. Arbeitsvorbereitungs- und Abschlusskosten werden je nach Anfall, mindestens jedoch eine Stunde pro Auftrag zum Normalstundensatz in Rechnung gestellt.
- 2.3. Fahrtzeiten mit vom Monteur selbst geführten Fahrzeug (Normalfall) sowie Wartestunden gelten als Arbeitszeit (dies gilt auch für Familienheimfahrten gemäß Ziffer 2.8) und werden gegebenenfalls auch mit Überstundenzuschlag berechnet. Die Fahrtkosten und die Fahrtzeit des Monteurs berechnet sich ab dem jeweiligen Startort (Wohnort des Monteurs), der mit dem Sitz der Walter Bautz GmbH nicht identisch sein muss.
- 2.4. Das Material wird nach Verbrauch zu der jeweils gültigen Preisliste oder Einzelkalkulation in Rechnung gestellt.
- 2.5. Die Bestimmung des erforderlichen Personals sowie die Festsetzung des Transports erfolgt durch uns.
- 2.6. Rechnungen sind nach Abnahme sofort und ohne Abzug fällig, es sei denn, es wurde eine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen. Das Montageunternehmen ist berechtigt, von dem Besteller für in sich angeschlossene Teile des Werkes Abschlagszahlungen für die erbrachten vertragsmäßigen Leistungen zu verlangen. Entsprechende Rechnungen sind sofort und ohne Abzug fällig.
- 2.7. Wir behalten uns das Eigentum an gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung oder dem Verlust des (Allein-) Eigentums durch Verarbeitung/Verbindung vor.
- 2.8. Kostenpflichtige Familienheimfahrten der Monteure erfolgen in Abhängigkeit der einfachen Entfernung (Luftlinie) zwischen dem Heimatort des Monteurs und dem Besteller wie folgt:

- einfache Entfernung < 60 km => täglich
- einfache Entfernung > 60 bis 250 km => 1 x wöchentlich
- einfache Entfernung > 250 km => alle 3 Wochen.

2.9. Kann ohne unser Verschulden die Montage nicht aufgenommen werden, oder verzögert sie sich und damit die Inbetriebnahme, so hat der Besteller alle daraus erwachsenen Kosten, insbesondere die Wartezeiten und für weitere erforderliche Reisen des Montagepersonals zu tragen.

2.10. Vorschusszahlungen an das Montagepersonal dürfen nicht geleistet werden.

2.11. Wird die Abberufung des Montagepersonals aus einem vom Besteller zu vertretenden Grund notwendig, so werden die dadurch entstehenden Kosten dem Besteller in Rechnung gestellt.

3. Mitwirkung des Bestellers

- 3.1. Der Besteller hat das Montagepersonal bei der Durchführung der Montage auf seine Kosten zu unterstützen.
- 3.2. Er hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Montageplatz notwendigen Unfallverhütungs- und Schutzmaßnahmen zu treffen. Er hat auch den Montageleiter über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Montagepersonal von Bedeutung sind. Er benachrichtigt den Montageunternehmer von Verstößen des Montagepersonals gegen solche Sicherheitsvorschriften. Bei schwerwiegenden Verstößen kann er dem Zuwiderhandelnden im Benehmen mit dem Montageleiter den Zutritt zur Montagestelle verweigern.
- 3.3. Dem Montagepersonal sind vom Besteller die Arbeitszeiten und die Arbeitsleistungen zu bestätigen. Im Falle einer Erstinstallation ist zudem die erforderliche Inbetriebnahme zu bescheinigen

4. Technische Hilfeleistung des Bestellers

- 4.1. Der Besteller ist auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere zu:
 - a) Bereitstellung der notwendigen geeigneten Hilfskräfte in der für die Montage erforderlichen Zahl und Zeit. Die Hilfskräfte haben die Weisungen des Montageleiters zu befolgen. Für die Hilfskräfte wird keine Haftung übernommen.
 - b) Bereitstellung der zur Montage und Inbetriebnahme erforderlichen technischen Vorrichtungen und Werkzeuge (z. B. Hebezeuge, Transportgeräte etc.) sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe.
 - c) Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Wasser oder sonstiger Betriebsmittel, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse.

Allgemeine Montagebedingungen für Kundendienst- und Servicedienstleistungen (2/3)

e) Bereitstellung notwendiger, trockener und verschleißbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs des Montagepersonals.

- 4.2. Die technische Hilfeleistung des Bestellers muss gewährleisten, dass die Montage unverzüglich nach Ankunft des Montagepersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Besteller durchgeführt werden kann. Soweit besondere Pläne oder Anleitungen des Montageunternehmers erforderlich sind, stellt dieser sie dem Besteller rechtzeitig zur Verfügung.
- 4.3. Kommt der Besteller seinen Pflichten nicht nach, so ist der Montageunternehmer nach Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Besteller obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Im übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche des Montageunternehmers unberührt.

5. Technische Hilfeleistung des Montageunternehmens

Das Montageunternehmen stellt auf Anforderung Sonderwerkzeuge und Messwerkzeuge sowie erforderliche Montageeinrichtungen gegen entsprechende Berechnung zur Verfügung. Die Kosten für Hin- und Rücktransport werden gesondert berechnet.

6. Montagefrist

- 6.1. Eine für das Montageunternehmen verbindliche Montagefrist bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Ist eine entsprechende Vereinbarung erfolgt, ist die Montagefrist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Montage zur Abnahme durch den Besteller, im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vornahme, bereit ist.
- 6.2. Verzögert sich die Montage durch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie den Eintritt von Umständen, die vom Montageunternehmer nicht verschuldet sind, so tritt, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung der Montage von erheblichem Einfluss sind, eine angemessene Verlängerung der Montagefrist ein; dies gilt auch dann, wenn solche Umstände eintreten, nachdem der Montageunternehmer in Verzug geraten ist. Die durch die Verzögerung entstandenen Kosten trägt der Besteller.

7. Abnahme

- 7.1. Der Besteller ist zur Abnahme der Montage verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung des montierten Liefergegenstandes stattgefunden hat. Erweist sich die Montage als nicht vertragsgemäß, so ist der Montageunternehmer zur Beseitigung des Mangels verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Bestellers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Besteller zuzurechnen ist. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Besteller die Abnahme nicht verweigern, wenn der Montageunternehmer seine Pflicht zur

Beseitigung des Mangels ausdrücklich anerkennt.

- 7.2. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des Montageunternehmers, so gilt die Abnahme nach Ablauf zweier Wochen seit Anzeige der Beendigung der Montage als erfolgt. Falls in dieser Frist die Abnahme nicht schriftlich unter Angabe von Gründen ausdrücklich verweigert wird.
- 7.3. Mit der Abnahme entfällt die Haftung des Montageunternehmers für erkennbare Mängel, soweit sich der Besteller nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

8. Mängelansprüche

- 8.1. Der Montageunternehmer haftet für Mängel der Montage, die innerhalb von zwölf Monaten nach Abnahme auftreten, unter Ausschluss aller anderen Ansprüche des Bestellers unbeschadet 8.4. und 9. in der Weise, dass er die Mängel kostenlos zu beseitigen hat. Der Besteller hat einen festgestellten Mangel unverzüglich dem Montageunternehmer anzuzeigen. Mängelansprüche verjähren in einem Jahr nach der Abnahme.
- 8.2. Die Haftung des Montageunternehmers besteht nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Bestellers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Besteller zuzurechnen ist.
- 8.3. Bei etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung des Montageunternehmers vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung des Montageunternehmers für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Montageunternehmer sofort zu verständigen ist, oder wenn der Montageunternehmer, eine ihm gesetzte angemessene Frist zur Mängelbeseitigung hat verstreichen lassen, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Montageunternehmer Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
- 8.4. Lässt der Montageunternehmer - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine ihm gestellte angemessene Frist für die Mängelbeseitigung fruchtlos verstreichen, so hat der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Minderungsrecht. Das Minderungsrecht des Bestellers besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Mängelbeseitigung. Nur wenn die Montage trotz der Minderung für den Besteller nachweisbar ohne Interesse ist, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten.

9. Haftung des Montageunternehmers, Haftungsausschluss

- 9.1. Wird bei der Montage ein vom Montageunternehmer geliefertes Montageteil durch sein eigenes Verschulden bzw. das seiner Monteure beschädigt, so hat dieser es nach seiner Wahl auf seine Kosten wieder instand zu setzen oder neu zu liefern.

Allgemeine Montagebedingungen für Kundendienst- und Servicedienstleistungen (3/3)

9.2. Wenn durch Verschulden des Montageunternehmens der montierte Gegenstand vom Besteller in Folge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsabschluss erfolgten Vorschlägen oder Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenpflichten, insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung der montierten Gegenstände, nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Ziffern 8 und 9 Abs. 1 und 3 entsprechend.

3. Der Besteller kann über die ihm in diesen Montagebedingungen zugestandenen Ansprüche hinaus keine Ersatzansprüche, insbesondere keine Ansprüche auf Schadensersatz, auch nicht aus außervertraglicher Haftung, oder sonstige Rechte wegen etwaiger Nachteile, die mit der Montage zusammenhängen, gegen die Walter Bautz GmbH geltend machen, gleichgültig auf welchen Rechtsgrund er sich beruft.

Dieser Haftungsausschluss gilt nicht

- bei Vorsatz, des Inhabers / der Organe oder Erfüllungsgehilfen,
- bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers / der Organe oder Erfüllungsgehilfen,
- bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
- bei Mängeln, die arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert wurden,
- bei Fehlen von ausdrücklich zugesagten Eigenschaften, bei denen die Zusicherung den Zweck hatte, den Besteller gegen Schäden abzusichern, die nicht am montierten Gegenstand selbst entstanden sind,
- soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Montageunternehmer auch bei leichter Fahrlässigkeit stets begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

10. Ersatzleistung des Bestellers

Werden ohne Verschulden des Montageunternehmers die von ihm gestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge auf dem Montageplatz beschädigt oder geraten sie ohne sein Verschulden in Verlust, so ist der Besteller zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet. Schäden, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.

11. Verjährung

Sämtliche Ansprüche des Bestellers – aus welchem Rechtsgrund auch immer – verjähren in zwölf Monaten ab der Abnahme. Für Schadensersatzansprüche aufgrund Vorsatz bleibt es bei der gesetzlichen Regelung.

12. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist, wenn der Besteller Kaufmann ist, das für den Sitz des Montageunternehmens zuständige Gericht. Dieses ist jedoch berechtigt, auch am Geschäftssitz des Bestellers oder vor jedem anderen zuständigen Gericht zu klagen.